



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2006

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 108 c)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/61/L.13 und Add.1)]

61/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967¹ verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/5 vom 22. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband²,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen, die die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Verband stärken,

sowie unter Begrüßung der Teilnahme des Verbands an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

1. *begrüßt* die Abhaltung des zweiten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen, bei dem der Premierminister Malaysias, Dato' Seri Abdullah Ahmad Badawi, der turnusmäßige Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Verbands Südostasiatischer Nationen, und der Generalsekretär der Vereinten Nationen gemeinsam den Vorsitz führten

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1331, Nr. 22341.

² Siehe A/61/256, erster Teil, Abschn. III.

und an dem die führenden Politiker des Verbands sowie die Leiter verschiedener Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen teilnahmen;

2. *erkennt an*, dass sich die führenden Politiker des Verbands und der Generalsekretär der Vereinten Nationen dazu verpflichtet haben, die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Vereinten Nationen in den Bereichen, die in dem gemeinsamen Kommuniqué des zweiten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen³ genannt sind, weiter auszubauen;

3. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband *weiterhin nahe*, die Bereiche ihrer Zusammenarbeit weiter zu verstärken und auszubauen;

4. *heißt* den Verband als Beobachter in der Generalversammlung *willkommen*;

5. *legt* den Vereinten Nationen und dem Verband *nahe*, regelmäßig Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen zu veranstalten;

6. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen in Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands abzuhalten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband weiter zu stärken;

7. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Verbands, am Rande der Tagungen der Generalversammlung Treffen mit anderen Regionalorganisationen abzuhalten, um die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Multilateralismus zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

65. Plenarsitzung
4. Dezember 2006

³ A/61/517, Anlage.